

10. Juni 2026

Stellungnahme zu den Plänen der EU-KOM zur Umwandlung der UGP-Richtlinie in eine EU-Verordnung

der geltende rechtssicher anwendbare und effizient durchsetzbare sowie durch die Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken (UGP-RL) determinierte lauterkeitsrechtliche Rahmen sorgt mit dem UWG in Deutschland für faire Wettbewerbsbedingungen. Das geltende Lauterkeitsrecht hat daher für die Wirtschaft und die Verbraucher große Bedeutung. Wir erlauben uns daher, Ihnen unsere Einschätzung zur aktuellen Diskussion um eine Umwandlung der UGP-RL in eine unmittelbar geltende Verordnung (UGP-VO) darzulegen.

Das Vorhaben, die UGP-RL in eine Verordnung zu überführen, folgt einer generellen und problematischen Tendenz der EU-Kommission, die Gestaltungsmöglichkeiten und Befugnisse der Mitgliedstaaten kontinuierlich zu reduzieren.¹ Dieses Vorgehen ist mit dem Subsidiaritätsprinzip der EU-Verträge unvereinbar und auch aus demokratietheoretischen Gesichtspunkten bedenklich.

Wir sprechen uns ausdrücklich gegen eine Umwandlung des bestehenden Rechtsrahmens aus. Keinesfalls darf das bewährte UWG uneingeschränkt durch eine europäische UGP-VO abgelöst werden. Soweit die auf EU-Ebene diskutierte Umwandlung maßgeblich dem Ziel dienen soll, wirksame Durchsetzungsoptionen gegenüber Anbietern aus Drittstaaten zu schaffen, muss klar festgestellt werden: Eine Änderung der Rechtsform der UGP-RL löst dieses Problem nicht. Anders als bei der systemischen Plattformaufsicht unter DSA und DMA erfordert die

¹ Europäische Kommission, Mitteilung an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – „A Simpler, Clearer and Better Enforced EU Rulebook“, COM(2026) 380 final, Straßburg, 28. April 2026, S. 3 und S. 13.

Durchsetzung des Lauterkeitsrechts eine kleinteilige Einzelfallkontrolle, für die der Kommission die institutionellen Kapazitäten fehlen und die einen vollständigen Neuaufbau von Vollzugsstrukturen voraussetzen würde. Funktionierende Mechanismen auf nationaler Ebene bestehen hier aber bereits. Neue Befugnisse der EU-Kommission würden daher zwangsläufig zu neuer und überflüssiger Bürokratie führen und unnötige Kosten verursachen. Bestehende Durchsetzungsdefizite sind auf vereinzelte strukturelle Vollzugsprobleme zurückzuführen, die durch gezieltere und verhältnismäßigere Maßnahmen wirksamer adressiert werden könnten.

I. Das bestehende Recht ist ausreichend – kein Harmonisierungsdefizit

Die UGP-RL ist bereits eine vollharmonisierende Richtlinie. Die materiellrechtlichen Vorgaben gelten in allen Mitgliedstaaten einheitlich. Es bedarf daher einer konkreten Begründung, welcher zusätzliche Harmonisierungsgewinn durch die Umwandlung in eine Verordnung erzielt werden soll, der über den Status quo hinausgeht.

Die in der politischen Debatte genannten Problemkonstellationen (ultra-fast fashion, Drittstaatenanbieter, Massenskalierung rechtswidriger Angebote) sind primär Fragen der Plattform- und Importkontrolle. Sie betreffen strukturell den Digital Services Act (DSA), die CPC-Verordnung, das Zoll- und Marktüberwachungsrecht sowie das Produktsicherheitsrecht.

Es wäre konzeptionell verfehlt, ein Vollzugsdefizit in diesen Bereichen durch eine Änderung des Rechtsformcharakters (Richtlinie oder Verordnung) zu lösen.

II. Das eigentliche Problem: Vollstreckungsdefizit

Im Einzelnen handelt es sich um Vollstreckungsdefizite gegenüber Marktteilnehmern mit Sitz in Drittstaaten ohne wirksame EU-Vertretung. Eine Umwandlung der UGP-RL in eine Verordnung würde dieses Problem nicht lösen; stattdessen würde ein unverhältnismäßiger institutioneller Aufwand entstehen: Die Kommission verfügt weder über die Kapazitäten noch über die erforderlichen Strukturen für die kleinteilige lauterkeitsrechtliche Einzelfallkontrolle, die ein solches Regime voraussetzen würde. Selbst wenn die Kommission ausschließlich „Leuchtturmverfahren“ führen würde, wäre dies mit dem Rechtsstaatsprinzip nicht vereinbar.

III. Bewährte private Rechtsdurchsetzung nicht gefährden

Besonderes Gewicht kommt dem Umstand zu, dass im deutschen Lauterkeitsrecht die private Rechtsdurchsetzung durch Verbände und Mitbewerber eine tragende Säule des Vollzugssystems bildet. Abmahnverfahren, einstweilige Verfügungen und Unterlassungsklagen leisten täglich einen wirksamen Beitrag zur Marktberreinigung, den eine öffentlich-rechtliche Behörde strukturell nicht erbringen könnte.

Eine stärkere Zentralisierung der Rechtsdurchsetzung auf EU-Kommissionsebene birgt das erhebliche Risiko, diese funktionierenden Mechanismen zu entwerten oder durch Doppelaufsicht und widersprüchliche Entscheidungen zu untergraben. Wir warnen ausdrücklich vor diesem Systembruch.

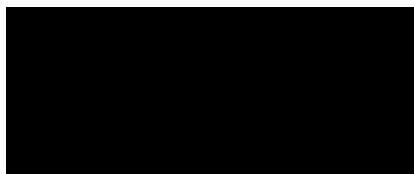
IV. Verhältnismäßige Alternativen

Die bestehenden Durchsetzungsprobleme gegenüber Anbietern ohne wirksame Vertretung im Binnenmarkt sollten zielgerichtet und fokussiert auf die bestehenden Problemkonstellationen angegangen werden. Hierzu kommen die folgenden Maßnahmen in Betracht, die gegenüber einer Umwandlung der UGP-RL deutlich verhältnismäßiger, zielgerichteter und systemkohärenter sind:

- Stärkung der Vollstreckungsinstrumente der CPC-Behörden: Nach dem Vorbild bestehender Mechanismen im Jugendschutz- und Urheberrecht sollte geprüft werden, ob CPC-Behörden ermächtigt werden können, bei systemischen Verstößen Drittstaatenanbieter mittels Zugangssperren (gegenüber Hosting- und Infrastrukturanbietern) sowie Zahlungssperren (gegenüber Payment-Dienstleistern) effektiv zu sanktionieren. Diese Instrumente trafen Rechtsverstöße an ihren wirtschaftlichen Wurzeln, ohne dass eine institutionelle Neuordnung des Lauterkeitsrechts erforderlich wäre.
- Reform der CPC-Verordnung: Einführung verpflichtender EU-Zustellungsbevollmächtigter für Drittstaatenanbieter (mit klar definierten Voraussetzungen), erweiterter Auskunftspflichten für Plattformen und Zahlungsdienstleister sowie begrenzter Durchgriffsrechte der Kommission bei systemischen, grenzüberschreitenden Verstößen (ab definierten Schwellenwerten: Anzahl betroffener Mitgliedstaaten, Umsatzhöhe, Plattformcharakter).
- Sonderregime für systemisches grenzüberschreitendes Enforcement: Eine eigenständige, klar begrenzte Verordnung für Marktteilnehmer aus Drittstaaten (vergleichbar dem DMA) wäre systemkohärenter und verhältnismäßiger als eine Totalreform der UGP-RL.

Wir bitten Sie, sich auf europäischer Ebene dafür einzusetzen, dass die Diskussion um eine verbesserte Durchsetzung des Lauterkeitsrechts nicht zu einem unnötigen und riskanten Systembruch führt. Die Antwort auf ein Vollstreckungsproblem ist keine Änderung des Rechtsformcharakters, sondern sind bessere Instrumente für die bestehenden Akteure. Auf die Überführung der UGP-RL in eine Verordnung ist daher zu verzichten.

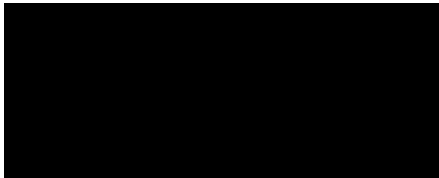
Wir stehen Ihnen für ein Gespräch jederzeit gerne zur Verfügung und verbleiben
mit freundlichen Grüßen



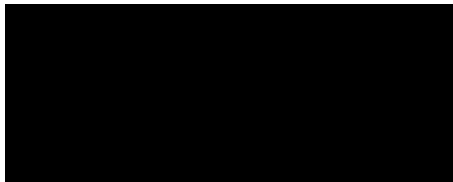
Bundesverband Druck und Medien e.V.
www.bvdm-online.de
Lobbyregister-Nr.: R004690



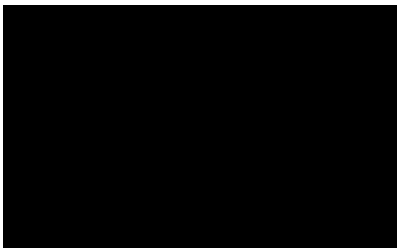
Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen (BGA) e. V.
www.bga.de
Lobbyregister-Nr.: R001756



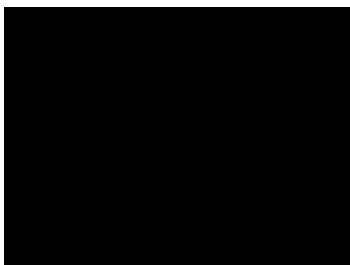
Bundesverband Kooperierender Mittelstand e.V. (BKM)
www.bkm-verband.de
Lobbyregister-Nr.: R001283



DDV Deutscher Dialogmarketing Verband e.V.
www.ddv.de
Lobbyregister-Nr.: R000076



Handelsverband Deutschland - HDE - e. V.
www.einzelhandel.de
Lobbyregister-Nr.: R000479



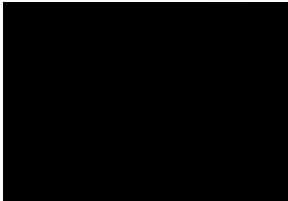
Markenverband e.V.
www.markenverband.de
Lobbyregister-Nr.: R000805



Verband der Privaten Bausparkassen e.V.

www.bausparkassen.de

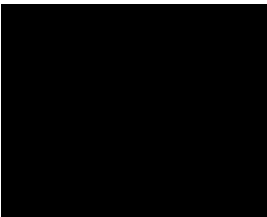
Lobbyregister-Nr.: R000755



Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (vzbv)

www.vzbv.de

Lobbyregister-Nr.: R001211

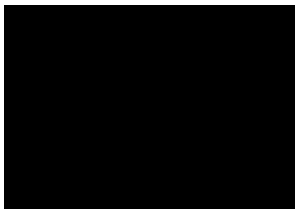


Geschäftsführendes Präsidiumsmitglied

Wettbewerbszentrale e.V.

www.wettbewerbszentrale.de

Lobbyregister-Nr.: R001184



Zentralverband der deutschen Werbewirtschaft ZAW e.V.

www.zaw.de

Lobbyregister-Nr.: R000872